



Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

	Seite
1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 08.10.2007	2
2. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Hauptausschuss-Sitzung am 25.09.2007	2
3. Bekanntmachung zur Bestätigung der Jahresrechnungen 2003 bis 2005 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2003 bis 2005	3
4. Vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Siedlung“ (Einmündung „Str. zur Siedlung“ bis zum Ende einschließlich Flurstück 103 [linksseitig] der Flur 2) in der Stadt Ketzin, OT Etzin	3
5. Öffentliche Bekanntmachung – Lohnsteuerkarten 2008 –	6
6. Einführung des ePasses zweiter Generation	7
7. Bürgerversammlung in Ketzin	7
8. Finanzamt vor Ort	7

B – Nichtamtlicher Teil

Lokalnachrichten / Informationen

9. Information für die Ketziner Bürger zum Objekt Rathausstraße 29	8
10. Öffentliche Sitzung des Seniorenrates Ketzin	9
11. Naturparkausstellung im Heimatmuseum Deetz	9
12. Die große Weihnachtsshow 2007 der Europaschule Ketzin „Peterchens Mondfahrt“	9
13. Mitteilung der evangelischen Kirchengemeinden St. Petri Ketzin und Paretz	10
14. Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Nauen Gottesdienststelle Rosenkranz-Königin Ketzin	10
15. Runde Altersjubiläen 01.10.2007 bis 30.11.2007	11
16. Reiki und Schulmedizin	12
17. Galerie Ketzin – Ketziner Schulen stellen aus	12
18. Modelleisenbahnausstellung	14
19. Veranstaltungstipps	15

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 08.10.2007

Beschluss zur Bestätigung der Jahresrechnungen 2003 des Amtes Ketzin und der amtsangehörigen Gemeinden sowie der Jahresrechnungen 2004 und 2005 der Stadt Ketzin und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2003 bis 2005

Beschluss-Nr.: 48-522/07

Beschluss über die vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Siedlung“ in der Stadt Ketzin, OT Ketzin

Beschluss-Nr.: 48-523/07

Beschluss über den Sanierungsplan „Altstadt Ketzin“

Beschluss-Nr.: 48-524/07

Beschluss über eine Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.13000.93500, Ausstattung Ford Transit mit Funktechnik

Beschluss-Nr.: 48-538/07

Beschluss über eine Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.46440.94000, Kita Tremmen – Baumaßnahmen

Beschluss-Nr.: 48-539/07

Beschluss über die Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.630.96580 für die Finanzierung der Umverlegung von elektrischen Anlagen im Zuge des Bauvorhabens Knoblaucher Weg in Falkenrehde

Beschluss-Nr.: 48-540/07

Beschluss zum Verkauf eines Gartengrundstücks in Paretz, Gemarkung Ketzin, Flur 14, Flurstück 315 teilweise mit einer Größe von ca. 1.500 m²

Beschluss-Nr.: 48-526/07

Beschluss zum Verkauf eines Gartengrundstücks in Paretz, Gemarkung Ketzin, Flur 14, Flurstück 315 teilweise, mit einer Größe von ca. 1.080 m²

Beschluss-Nr.: 48-527/07

Beschluss zum Antrag auf Genehmigung und Bereitstellung außerplanmäßiger Personalausgaben im Verwaltungshaushalt 2007 in den HH-Stellen 60000.41400; 44400 und 41440

Beschluss-Nr.: 48-528/07

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen, Rathausstraße 29, BA II: Hauptgebäude, Saal, WC-Anbau, Eingangsbereich: Zimmerer- und Holzbauarbeiten (Los 3)

Beschluss-Nr.: 48-529/07

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen, Rathausstraße 29, BA II: Hauptgebäude, Saal, WC-Anbau, Eingangsbereich: Dachdeckerarbeiten, Dachabdichtung, Klempnerarbeiten (Los 4)

Beschluss-Nr.: 48-530/07

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen, Rathausstraße 29, BA II: Hauptgebäude, Saal, WC-Anbau, Eingangsbereich: Putzarbeiten (Los 5)

Beschluss-Nr.: 48-531/07

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen, Rathausstraße 29, BA II: Saal, WC-Anbau, Eingangsbereich: Trockenbauarbeiten (Los 7)

Beschluss-Nr.: 48-532/07

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen, Rathausstraße 29, BA II: Hauptgebäude: Saal, WC-Anbau, Eingangsbereich: Tischlerarbeiten Fenster, Hauseingangstüren (Los 9)

Beschluss-Nr.: 48-533/07

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen, Rathausstraße 29, BA II: Hauptgebäude, Saal, WC-Anbau, Eingangsbereich: Tischlerarbeiten Innentüren (Los 10)

Beschluss-Nr.: 48-534/07

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen, Rathausstraße 29, BA II: Hauptgebäude, Saal, WC-Anbau, Eingangsbereich: Metallbau- und Schlosserarbeiten (Los 11)

Beschluss-Nr.: 48-535/07

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen, Rathausstraße 29, BA II: Hauptgebäude, Saal, WC-Anbau, Eingangsbereich: Malerarbeiten (Los 12)

Beschluss-Nr.: 48-536/07

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen, Rathausstraße 29, Anbau, Eingangsbereich: Bodenbelagsarbeiten (Los 13)

Beschluss-Nr.: 48-537/07

Folgende Beschlüsse wurde in der Hauptausschuss-Sitzung am 25.09.2007 gefasst:

Beschluss über die Erweiterung der Prioritätenliste B.9. Maßnahmen „SG Altstadt Ketzin“, Friedrichstraße 15

Beschluss-Nr.: HA 36-85/07

Beschluss eines Antrages auf Ratenzahlung von Straßenbaubeiträgen

Beschluss-Nr.: HA 36-86/07

Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachung nach § 93, Absatz 4 Gemeindeordnung Brandenburg zur Bestätigung der Jahresrechnungen 2003 bis 2005 und zur Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2003 bis 2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.10.2007 die Bestätigung der Jahresrechnungen 2003 für das damalige Amt Ketzin sowie die damaligen amtsangehörigen Gemeinden sowie die Bestätigung der Jahresrechnungen 2004 und 2005 für die Stadt Ketzin sowie die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2003, 2004 und 2005 beschlossen.

Der Beschluss trägt die Beschluss-Nummer: 48 - 522/07.

Sachdarstellung:

Das Sachgebiet Rechnungs- und Gemeindeprüfung im Landkreis Havelland führte im Zeitraum August bis Oktober 2006 die Prüfung der aufgestellten Jahresrechnungen 2003, 2004 und 2005 durch.

Im Ergebnis der Prüfung erging mit Datum 18.12.2006 der Bericht 17-G/2006. Die daraufhin erforderlichen schriftlichen

Stellungnahmen der Stadt Ketzin erfolgten mit Schreiben vom 29.01.2007 und 28.06.2007.

Auf der Grundlage des Prüfungsberichtes vom 18.12.2006 in Verbindung mit den Stellungnahmen vom 29.01.2007 und 28.06.2007 erfolgte mit Schreiben vom 16.08.2007 durch das Amt Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung der Entlastungsvorschlag. Darin wird der Stadtverwaltung empfohlen, die geprüften Jahresrechnungen 2003, 2004 und 2005 zu bestätigen und den Bürgermeister für diese Haushaltsjahre 2003, 2004 und 2005 zu entlasten.

Ketzin, den 08.10.2007

Bernd Lück	J. Folda
Bürgermeister	Kämmerer

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende vorhabenbezogene Einzelsatzung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Straßenbaumaßnahme „Siedlung“ (Einmündung „Str. zur Siedlung“ bis zum Ende einschließlich Flurstück 110 [linksseitig] der Flur 2) in der Stadt Ketzin, OT Etzin vom 11.10.2007 wird hiermit bekannt gemacht.

Die vorhabenbezogene Einzelsatzung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Straßenbaumaßnahme „Siedlung“ (Einmündung „Str. zur Siedlung“ bis zum Ende einschließlich Flurstück 110 [linksseitig] der Flur 2) in der Stadt Ketzin, OT Etzin vom 11.10.2007 wurde gemäß 127 GO im Wege der Ersatzvornahme durch den Landkreis Havelland erlassen.

Die vorhabenbezogene Einzelsatzung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Straßenbaumaßnahme „Siedlung“ (Einmündung „Str. zur Siedlung“ bis zum Ende einschließlich Flurstück 110 [linksseitig] der Flur 2) in der Stadt Ketzin, OT Etzin vom 11.10.2007 liegt ab dem Tage der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt für die Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow im Verwaltungsgebäude II, 14669 Ketzin, Am Mühlenweg 2, Zimmer 309, zur Einsichtnahme aus.

Ketzin, den 12.10.2007

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Vorhabenbezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Siedlung“ (Einmündung „Str. zur Siedlung“ bis zum Ende einschließlich Flurstück 110 [linksseitig] der Flur 2) in der Stadt Ketzin, OT Etzin

Aufgrund des § 121 Abs. 1 i.V.m. § 127 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200), geändert durch das Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I, S. 287), erlässt der Landrat des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde für die Stadt Ketzin die folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Beitrages (Beitragstatbestand)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Straßenbaumaßnahme „Siedlung“ (Einmündung „Str. zur Siedlung“ bis zum Ende einschließlich Flurstück 110 [linksseitig] der Flur 2) erhebt die Stadt Ketzin für die Verbesserung der Fahrbahn, Beleuchtung, der Oberflächenentwässerung und Begrünung Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt Ketzin aus ihrem Vermögen

- bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung
 - a) der Fahrbahn,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Radwegen,
 - f) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Straßenentwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren,
 - k) unselbstständigen Grünanlagen (straßenbegleitend),
 4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung, Bauleitung sowie Zinsaufwendungen, die der Maßnahme zuzurechnen sind.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Er wird nach Abzug des Gemeindanteils nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen wirtschaftliche Vorteile zuwachsen.

§ 4

Anteil der Stadt am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt am Aufwand nach Abs. 1 Nr. 1 wird bei der als Anliegerstraße einzustufenden „Siedlung“ für die Teileinrichtungen Fahrbahn 40 v. H., Beleuchtung 40 v. H. und Oberflächenentwässerung und Begrünung auf 40 v. H. festgesetzt und beträgt 51.560,29 €.

bei Straßenart: Anliegerstraße	Anteil der Stadt
Teileinrichtungen	
Fahrbahn	40 v.H.
Oberflächenentwässerung,	
Begrünung	40 v.H.
Beleuchtung	40 v.H.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagebeitragsfähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, welche sich aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche entsprechend den Absätzen 2 und 3 mit dem aus den Absätzen 4 bis 7 festgelegten maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (3) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
 - oder
 - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
 ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 2 nicht erfasst wird.
- (4) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Vollgeschosse sind.
Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche gemäß Abs. 2 vervielfacht mit
 - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
 - e) 0,75 bei Grundstücken, die mit einem Gotteshaus bebaut sind,
 - f) Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, welche im Abs. 3 geregelt sind, ergibt sich:
 - a) bei Grundstücken ohne Bebauung, wenn
 - aa.) sie Waldbestand aufweisen 0,0167

- bb.) die Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland festgelegt ist 0,0333
- b) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze) 0,5
- c) bei bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken im Außenbereich ist zunächst eine Teilfläche zu ermitteln, die sich daraus ergibt, dass die Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen durch den Faktor 0,2 geteilt wird. Maximal ist jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße anzusetzen. Auch für die nach Satz 1 und 2 ermittelte Teilfläche sind die Regelungen des Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Flächenzahl, die sich nach Abzug der nach Satz 1 und 2 ermittelten Flächenzahl von der tatsächlichen Grundstücksfläche ergibt, gelten die Vorschriften der Buchstaben a) und b) entsprechend.
- (6) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse.
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a.) bzw. lit. d.) – f.) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b.) bzw. lit. c.) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b.) bzw. lit. c.);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- und Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßenanlagen, die Gegenstand einer straßen- oder erschließungsbaubeitragsfähigen Maßnahme sein können, so wird der sich aus Abs. 1 ergebende Beitrag nur zu 75 % erhoben. Der nicht erhobene Teil ist von der Stadt zu tragen.

§ 6

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Stadt ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahn,
 4. Radweg,
 5. Gehweg,
 6. gemeinsame Geh- und Radwege,
 7. Parkflächen,
 8. Beleuchtung,
 9. Oberflächenentwässerung,
 10. unselbstständige Grünanlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Kostenspaltung bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September

1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Berechtigte haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend dem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (6) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei den örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 9 Beitragsatz

Der Beitragsatz beträgt

„Siedlung“:

Erschließungsanlage gesamt	1,05630 €/m ²
a) Fahrbahn	0,84687 €/m ²
b) Oberflächenentwässerung, Begrünung	0,04764 €/m ²
c) Beleuchtung	0,16179 €/m ²

je m² modifizierte Grundstücksfläche nach § 5.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.03.2003 in Kraft.

Rathenow, den 11. Oktober 2007

Anstelle der Stadt Ketzin gemäß §§ 121 Abs. 1 i.V.m. 127 GO der Landrat des Landkreises Havelland als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde

Im Auftrag
Löwe

Öffentliche Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten 2008

1. Die Lohnsteuerkarten 2008 sind bis zum **31.10.2007** ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2008 zu Beginn des Kalenderjahres 2008 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2008 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2008 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.,
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2008 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt: Stadt Ketzin
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin

Ort/Datum: Ketzin, 20.09.2007

Einführung des ePasses zweiter Generation

Zum Stichtag 01. November 2007 wird der ePass zweiter Generation eingeführt. Zeitgleich mit der Einführung des Fingerabdruckes im ePass werden folgende Dokumente umgestellt:

- ePass
- Personalausweis
- vorläufiger Reisepass
- Kinderreisepass.

Hier ein kleiner Überblick über die Neuerungen:

- Speicherung des Fingerabdruckes im ePass;
- Wegfall des Ordens- und Künstlernamens beim ePass, vorläufigem Reisepass und Kinderreisepass;
- die Gültigkeitsdauer des Personalausweises und des ePasses wurde von 5 auf 6 Jahre für Antragsteller unter 24 (bisher 26 Jahre) angehoben; Antragsteller ab dem 24. Lebensjahr erhalten einen Personalausweis bzw. ePass mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Jahren;
- Änderung der Gültigkeitsdauer beim Kinderreisepass: 6 Jahre gültig; maximal bis zum 12. Lebensjahr;
- Wegfall des Kindereintrages beim ePass und vorläufigem Reisepass;
- Aufnahme der EU-Amtssprache Rumänisch und Bulgarisch sowie eine Gebrauchsanweisung in der hinteren Passdecke beim ePass, vorläufigem Reisepass und Kinderreisepass.

Ablauf der Fingerabdruckaufnahme

- für den ePass werden zwei Fingerabdrücke benötigt (Regelfall: rechter und linker Zeigefinger);
- Aufnahme erfolgt bei Ihrem zuständigem Einwohnermeldeamt, mit Hilfe eines Scanners;
- beide Zeigefinger werden in der Regel jeweils dreimal hintereinander erfasst;
- automatische Auswahl des qualitativ besten Fingerabdruckes;

- wenn nötig können auch andere als die Zeigefinger verwendet werden (z.B. bei dauerhafte Verletzungen, medizinische Einschränkungen, o.ä.);
- bei einer Verweigerung der Abgabe der Fingerabdrücke, kann kein ePass ausgestellt werden;
- ein ePass mit Fingerabdrücken wird bei Jugendlichen ab dem 12. Lebensjahr ausgestellt;
- nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern wird für ein Kind ein ePass ausgestellt, jedoch werden bei Kindern unter sechs Jahren keine Fingerabdrücke aufgenommen.

Die vor dem Stichtag ausgestellten Reisepässe (ob mit oder ohne Chip) bleiben im Rahmen ihrer vorgesehenen Laufzeit gültig.

Der Datenschutz und die Datensicherheit werden dadurch gewährleistet, dass die abgegebenen Fingerabdrücke ausschließlich im Chip des ePasses gespeichert werden. Es wird keine zentrale biometrische Datenbank existieren.

Wie bisher werden im örtlichen Passregister nur die Passfotos archiviert. Die Fingerabdrücke werden mit der Aushändigung des ePasses an den Antragsteller sofort gelöscht.

Folgende Unterlagen sind bei der Beantragung eines ePasses mitzubringen:

- ✓ alter Reisepass, Kinderreisepass, Kinderausweis (soweit vorhanden) oder Personalausweis (bei Erstbeantragung) oder Geburtsurkunde;
- ✓ biometrisches Lichtbild – Frontalaufnahme nach internationalen Standards.

Die Gebühren bleiben unverändert:

59,00 € für Personen ab 24 Jahre

37,50 € für Personen unter 24 Jahre.

Einladung zur Bürger- versammlung

Das Geo-Forschungsinstitut Potsdam informiert über den Stand der Arbeiten, insbesondere dem Beginn der unterirdischen Injektionen, im Rahmen des EU-Projekt CO₂-SINK auf dem Gelände des ehemaligen Untergrund-Gasspeichers bei Knoblauch.

am Donnerstag, 30.10.2007

um 18.00 Uhr

im Rathaus Ketzin, Rathausstraße 7

Finanzamt vor Ort

Im Rahmen der Erweiterung des Serviceangebots der Finanzverwaltung wird das Finanzamt Nauen auch in diesem Jahr wieder die Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte im Ketziner Rathaus vornehmen.

**Termin: Donnerstag, 08.11.2007
14.00 - 18.00 Uhr**

**Dienstag, 13.11.2007
8.00 - 12.00 Uhr**

Nichtamtlicher Teil – Lokalnachrichten / Informationen / Veranstaltungen

Information für die Ketziner Bürger zum Objekt Rathausstraße 29 – Fischerklause und ehemalige Konditorei –



Die Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen an der ehemaligen Fischerklause einschließlich Saal und Konditorei sind während der vergangenen Monate sichtbar vorangeschritten. Bis zum Jahresende wird der Sanitär- und Eingangsbereich ein neues Dach erhalten. Die Fenster- und Hauseingangstüren werden teilweise restauriert und teilweise neu nachgebaut, so dass der Gebäudeteil winterfest gemacht wird. Im Mai 2008 soll der Abschnitt „Hauptgebäude, Verwaltung, Saal, Sanitär- und Eingangsbereich“ fertig gestellt sein.

Parallel dazu werden die Baumaßnahmen des zweiten Gebäudeteiles „Gewerbeobjekt, Verwaltungsflügel Finanzen“ anlaufen und sollen zum Jahresende 2008 beendet sein.

Dann kann den Ketziner Bürgerinnen und Bürgern das Gebäude zur Nutzung übergeben werden. Die jetzt im Verwaltungsgebäude II Am Mühlenweg 2 sitzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ziehen in den Standort „Rathausstraße 29“

um. Die Räume „Am Mühlenweg“ werden von der Gemeinnützigen Wohnungsbau und Verwaltungs GmbH dem vorliegenden Bedarf entsprechend zu 1- und 2-Raum-Wohnungen umgebaut.

Über den Eingangsbereich von der Rathausstraße aus hat man künftig Zugang zu einer Bürgerinformation. Die Wege teilen sich dann in den Fachbereich „Bau- und Ordnungsverwaltung“, der im Hauptgebäude untergebracht sein wird, und den Fachbereich „Finanzen“, der im Hofbereich angesiedelt sein wird.

Hervorzuheben ist, dass die Stadt Ketzin dann endlich wieder über einen Saal verfügen wird, der gegen ein Entgelt auch für private Anlässe nutzbar ist.

Das gesamte Erdgeschoss einschließlich Saal und Sanitärbereich ist behindertengerecht ausgestattet.

Für die im zweiten Gebäudeteil geplanten Gewerberäume an der Rathausstraße können sich noch bis zum Dezember

2007 Mietinteressenten beim Bürgermeister melden. Es liegen auch schon schriftliche Bewerbungen vor. Die Stadtverordneten werden voraussichtlich im März 2008 über die Vergabe der Räume entscheiden.

Ich freue mich, dass mit dieser Baumaßnahme der Stadt Ketzin gemeinsam mit dem Sanierungsträger, der BSG Potsdam,

ein weiterer Schandfleck an der Rathausstraße beseitigt werden kann und dafür Fördermittel aus der Städtebauförderung des Sanierungsgebietes „Altstadt Ketzin“ bereitgestellt wurden.

Bernd Lück
Bürgermeister

Seniorenrat Ketzin
Tel, 033233-80575

Sprechzeiten: dienstags 10.00-12.00 Uhr
Rathaus Ketzin

Öffentliche Sitzung des Seniorenrates Ketzin

am Montag, dem 22. Oktober 2007, 15.00 Uhr im Rathaus Ketzin, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bestätigung des Protokolls der 15. Sitzung (17.09.07)
2. Möglichkeiten einer stärkeren Einbindung des Seniorenrates in die Kommune
3. Initiative Sozialbus
4. Würdigung ehrenamtlicher Arbeit in Ketzin
5. Vorbereitung der 2. Sitzungsperiode des Seniorenrates Ketzin ab Februar 2008

6. Informationen, Anregungen und Anfragen zu Aktivitäten und Probleme der Senioren in den einzelnen Ortsteilen
7. Nächster Sitzungstermin.

Zu der Sitzung des Seniorenrates laden wir, der Seniorenrat, Kommunalvertreter und Senioren aus Ketzin und den Ortsteilen herzlich ein.

Naturparkausstellung im Heimatmuseum Deetz

Die Adventsausstellung im Heimatmuseum Deetz beschäftigt sich mit dem geplanten Naturpark Mittlere Havel und Veränderungen in und um Deetz.

Geöffnet ist das Heimatmuseum am Dorfplatz in Deetz Sonnabend, Sonntag und Feiertag vom 1. bis 26. Dezember jeweils 14 - 17 Uhr.

Die Ausstellung wurde unterstützt durch den Förderverein Mittlere Havel mit vielen Fachinformationen zu den Themen

- Havelland und Zauche
- Kulturlandschaft Mittlere Havel
- Havel und Gewässer der Region
- Besiedlung des Landes von Brandenburg aus und Bedeutung des Klosters Lehnin
- Veränderung des Bodens durch den Menschen, Entwässerung, Landwirtschaft
- Klima in der Region

- Wasserhaushalt
- Tourismus und wirtschaftliche Entwicklung.

Die Ausstellung zeigt aktuelle Daten zu Klima und Wasser mit speziellem Bezug zu unserer Region.

Die Deetzer Heimatfreunde haben im Erzählabend die Themen der Veränderung der Landschaft durch den Menschen im eigenen Dorf bearbeitet. Die großen Deetzer Ausstellungstafeln sind gewidmet dem

- Straßenbau
- Graben- und Deichbau
- Obstplantagen und Bewässerung
- Landschaftsveränderung durch die Ziegelherstellung
- Bauschuttdeponie.

alle Bürger sind herzlich eingeladen
Der Heimatverein Deetz

Die große Weihnachtsshow 2007 der Europaschule Ketzin



„Peterchens Mondfahrt“

**Am Freitag, dem 14. Dezember um 18.00 Uhr,
am Samstag, dem 15. Dezember um 18.00 Uhr**



Karten zum Preis von 4,00 € sind ab 22. Oktober immer Montag bis Freitag von 8.00 bis 13.30 Uhr im Sekretariat der Schule, Am Mühlenweg 16 in Ketzin erhältlich.

Kinder bis 3 Jahre haben freien Eintritt ohne Sitzanspruch.

Alle Einnahmen dieser Veranstaltung erhält auch in diesem Jahr

wieder der Förderverein der Schule, der sich auch um das leibliche Wohl der Gäste kümmern wird.

Der Förderverein möchte sich auf diesem Weg bei allen Spendern bedanken, die es uns ermöglichten, verschiedene Schulprojekte zu unterstützen.

Mitteilungen der Kirchen

Evangelische Kirchengemeinden St. Petri Ketzin und Paretz

Rathausstraße 17,
Pfarrer Zastrow, Tel. (033233) 80568

Evangelischer Kindergarten,
Rathausstraße 17, Leiterin Frau Kiesewetter, Tel. 80478

Gottesdienste in aller Regel:

Ketzin, Kirche St. Petri, jeden Sonntag 10.00 Uhr
Paretz, Dorfkirche, jeden 2. Sonntag 9.00 Uhr
Ev. Seniorenzentrum, monatlich 9.00 Uhr

Informationen zu etwaigen Veränderungen sowie zu Veranstaltungen und Kreisen finden Sie in den Schaukästen und im vierteljährig erscheinenden Gemeindebrief.

Montag, 12.11.2007

Martinsfest

Treffpunkt 17.00 Uhr in der Katholischen Kirche, anschließend Laternenumzug zur Evangelischen Kirche.

Sonntag, 18.11.2007

Andacht zum **Volkstrauertag** an der Kriegsgräbergedenkstätte

10.00 Uhr Friedhof Ketzin

11.00 Uhr Friedhof Paretz

Sonntag, 25.11.2007

Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit Abendmahl; in Ketzin

Wahlen zum Gemeindegemeinderat

9.00 Uhr Dorfkirche Paretz

10.00 Uhr Ferdinand-Hahn-Haus

Donnerstag, 29.11.2007

AudioVision Diashow

Abenteuer Afrika: Zwischen Wüste und Atlantik

Versuch einer Afrikadurchquerung Teil 1

19.00 Uhr Ferdinand-Hahn-Haus

Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Nauen

Gottesdienststelle Rosenkranz-Königin Ketzin,
Rudolf-Breitscheid-Straße 24

Katholisches Pfarramt in Nauen, Gartenstraße 71,

Tel.: 03321 / 45 32 07; Fax: 03321 / 4 87 19

E-Mail: info@peter-paul-nauen.de

Pfarrer Peter Szczerbaniewicz, Diakon Klaus Hubert
Sprechzeiten des Pfarrers sind donnerstags 10 - 12 Uhr,
freitags 16-18 Uhr.

Sprechzeiten des Diakon sind montags 14-17 Uhr,
freitags 10-11 Uhr sowie jeweils nach Vereinbarung.

Wenn das Telefon nicht besetzt ist, ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Wir werden uns dann umgehend bei Ihnen melden.
Sprechzeiten in Ketzin sind dienstags nach dem 9.00-Uhr-Gottesdienst und nach Vereinbarung.

Ansprechpartner in Ketzin sind

- für Kirche, Pfarrhaus und Gemeinderäume:
Herr Balzer, Tel.: 033233/ 8 06 18
in Vertretung Herr Zimmermann, Tel.: 8 05 18
- für Liturgie (wenn Seelsorger nicht erreichbar sind):
Herr Zimmer, Tel.: 8 02 87 und Frau Zimmermann
- für Geburtstage und Krankenbesuche:
Frau Nowak, Tel.: 8 05 40
- für Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit:
Frau Riethmüller, Tel.: 73 00 00

Gottesdienst in Ketzin:

jede/n - gerade Kalenderwoche - samstags - 17.00 Uhr
- ungerade Kalenderwoche - sonntags - 8.30 Uhr
- Dienstag 9.00 Uhr

Andacht im Seniorenheim

- jeden Mittwoch um 9.00 Uhr

Wahlen des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates

Samstag, 17.11.2007 17.00 Uhr Vorabendmesse
anschließend Wahl

Rosenkranzandachten im Oktober jeden Freitag 18.00 Uhr

Gräbersegnung

Sonntag, 4.11.2007 14.00 Uhr Friedhof in Etzin
14.30 Uhr Friedhof in Ketzin

Martinstag

Samstag, 10.11.2007 17.00 Uhr Beginn in der katholischen Kirche

Erstkommunionunterricht

Jeden Donnerstag um 15.00 Uhr in Nauen

Firmunterricht

27.10.2007 10.00 - 16.00 Uhr in Nauen

17.11.2007 10.00 - 16.00 Uhr in Nauen

01.12.2007 10.00 - 16.00 Uhr in Nauen

15.12.2007 10.00 - 16.00 Uhr in Nauen

Bei Interesse am Religionsunterricht melden Sie sich bitte im Pfarramt Nauen.

Evtl. Änderungen bitte im Schaukasten der Gemeinde beachten (Rudolf-Breitscheid-Straße 24)!

Hinweise zu Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen

Einwohner der Stadt Ketzin und ihrer Ortsteile werden seit dem 01.01.2004 zu folgenden Anlässen in Form eines Glückwunschscheibens gewürdigt:

Zur **Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90. und jedes weiteren Lebensjahres;**

sowie **Goldene Hochzeit** (50 Jahre), **Diamantene Hochzeit** (60 Jahre), **Eiserne Hochzeit** (65 Jahre), **Steinerne Hochzeit** (67 Jahre), **Gnadenhochzeit** (70 Jahre), **Kronjuwelnhochzeit** (75 Jahre).

Die Namen und Anschriften der Altersjubilare können durch das Einwohnermeldeamt ermittelt werden.

Leider ist die vollständige datenmäßige Erfassung der Ehejubiläen (Daten werden jeweils in dem Standesamt archiviert, in dem auch die Hochzeit stattfand) nicht gegeben, so dass die Verwaltung auf die rechtzeitige Mitwirkung (ca. 4 Wochen vor dem Ereignis) der jeweiligen Eheleute bzw. enger Verwandter angewiesen ist. Wir würden es bedauern, wenn aufgrund mangelnder Information so bedeutsame Ehejubiläen keine entsprechende Würdigung erfahren könnten.

Bei Anmeldung bzw. Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Ketzin, Vorzimmer des Bürgermeisters, Frau Wojak, erreichbar im Rathaus, Rathausstraße 7, 1.OG, Zimmer 9, Tel.: 033233 720112.

Wir werden uns dann zu gegebener Zeit, zwecks Terminvereinbarung mit den Ehejubilaren in Verbindung setzen.

Gratulationen des Bundespräsidenten und des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg

Der Bundespräsident gratuliert Bürgern, die das 100., 105. und jedes weitere Lebensjahr vollenden, sowie Ehepaaren, die den 65., 70. und 75. Hochzeitstag begehen, mittels eines Glückwunschscheibens.

Durch den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg werden Gratulationen an 100-jährige und ältere Bürger sowie Ehepaare anlässlich des 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläums ebenfalls in schriftlicher Form vorgenommen.

Bernd Lück
Bürgermeister

Runde und besondere Altersjubiläen in der Stadt Ketzin im Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. November 2007

01.10. Frau Schulze, Ella in: Ketzin	zum 93. Geburtstag	25.10. Frau Hinze, Elsbeth in: Ketzin	zum 75. Geburtstag
05.10. Frau Franke, Ingeborg in: Ketzin	zum 70. Geburtstag	26.10. Herr Zöllner, Albert in: Ketzin	zum 70. Geburtstag
10.10. Herr Schmidtsdorf, Willi in: Ketzin	zum 92. Geburtstag	27.10. Frau Krüger, Brunhilde in: Ketzin	zum 75. Geburtstag
10.10. Frau Wagner, Hildegard in: Ketzin	zum 90. Geburtstag	28.10. Herr Müller, Wolfgang in: Ketzin	zum 75. Geburtstag
12.10. Frau Balzer, Elli in: Ketzin	zum 70. Geburtstag	29.10. Herr Hackbarth, Erhard in: Ketzin OT Falkenrehde	zum 80. Geburtstag
14.10. Herr Zeis, Bruno in: Ketzin OT Etzin	zum 80. Geburtstag		
15.10. Frau Kujat, Elsa in: Ketzin OT Zachow	zum 70. Geburtstag	01.11. Frau Ziesmann, Ursula in: Ketzin OT Falkenrehde	zum 70. Geburtstag
15.10. Frau Scharnitzky, Irmgard in: Ketzin	zum 75. Geburtstag	03.11. Herr Tschachtschal, Erhard in: Ketzin OT Etzin	zum 75. Geburtstag
15.10. Herr Wendland, Fritz in: Ketzin	zum 75. Geburtstag	08.11. Frau Brudel, Renate in: Ketzin	zum 70. Geburtstag
17.10. Herr Keil, Hans-Wolfgang in: Ketzin	zum 70. Geburtstag	08.11. Herr Kutzner, Karl in: Ketzin	zum 93. Geburtstag
20.10. Herr Schulze, Karl in: Ketzin	zum 94. Geburtstag	12.11. Herr Valjeur, Heinz in: Ketzin	zum 75. Geburtstag
22.10. Frau Küppers, Lieselotte in: Ketzin OT Falkenrehde	zum 85. Geburtstag	16.11. Frau Marx, Ilse in: Ketzin	zum 75. Geburtstag
24.10. Frau Panknin, Gerda in: Ketzin	zum 91. Geburtstag	18.11. Herr Hernjokl, Herbert in: Ketzin	zum 70. Geburtstag

25.11. zum 80. Geburtstag
Herr Seeger, Horst in: Ketzin

27.11. zum 75. Geburtstag
Herr Kalliske, Siegfried in: Ketzin OT Etzin

28.11. zum 80. Geburtstag
Herr Jaeck, Werner in: Ketzin

28.11. zum 70. Geburtstag
Herr Maaß, Erwin in: Ketzin

30.11. zum 70. Geburtstag
Frau Hackert, Gisela in: Ketzin

Herzlichen Glückwunsch!



Reiki und Schulmedizin

Vorträge in der Begegnungsstätte der AWO Ketzin, Rathausstraße 26

Wie lassen sich diese unterschiedlichen Wege zum Besten des Menschen einsetzen?

Was kann Reiki?

Wie Energiemedizin und klassische Medizin zusammenkommen?

Diese und andere Fragen werden in einem Vortrag über die heilende Reiki-Energie beantwortet.

Wann? Dienstag, 23. Oktober 07, 19.00 Uhr

Donnerstag, 25. Oktober 07, 19.00 Uhr

> Reiki gehört zu den populärsten Heilmethoden in Deutschland und in der Welt.

> Viele Millionen Menschen praktizieren Reiki, behandeln sich selbst und andere erfolgreich mit der universellen Lebensenergie.

> Reiki unterstützt ärztliche Therapien bei körperlichen und seelischen Themen, z.B. Ängste, Allergien, Asthma, Depressionen, Essstörungen, Migräne, Hauterkrankungen, Gürtelrose, Reizdarm, rheumatische Schmerzen, schwer heilende Wunden z. B. „offenes Bein“.

Galerie Ketzin

Ausstellung – Vielfalt –

Kinder und Jugendliche der Ketziner Schulen stellen aus

„Vielfalt“, der Titel für die Ausstellung in der Ketziner Stadtgalerie ist nicht zufällig gewählt. So verschiedenartig die Themen in den einzelnen Klassenstufen sind, so vielfältig sind auch die Ideen und Techniken, mit denen sich die großen und kleinen Künstler an die Arbeit gemacht haben. Die Ausstellung bietet einen kleinen Einblick in den Kunstunterricht der Klassen eins bis zehn.

Mit heller Begeisterung malten die Kinder der zweiten und dritten Klassen die lustigen Tausendfüßler oder ihre Lieblingskatze. Ausdauer und Fingerspitzengefühl waren in Klasse fünf gefragt, damit aus kleinen „Zeitungsbausteinen“ ein Spukschloss wachsen konnte. Bei ihren Collagen, entstanden in Grup-

penarbeit, erinnerten sich die sechsten Klassen zum Beispiel an sommerliche Badefreuden. Wer hätte gedacht, dass mit Ausdauer und guter Beobachtungsgabe so tolle Bilder gelingen? Die kleinen grafischen Werke in Klasse acht sind der untrügliche Beweis dafür. Die Stillleben von der neunten Klasse, ausgeführt als Kartondruck, zeigen große Wirkung. Vom Vorbild des berühmten Pablo Picasso angeregt, präsentieren sich die farbenfrohen Porträts der zehnten Klassen.

Vielleicht regt ja ein Ausstellungsbesuch zu eigener kreativer Tätigkeit an.

G. Reiter

Galerie Ketzin

Ausstellung

vom 24. Oktober bis 07. Dezember 2007



„Vielfalt“

Kinder und Jugendliche
der Ketziner Schulen
stellen aus.

Eröffnung:

24. Oktober 2007, 15.00 Uhr

Galerie Ketzin
Am Mühlenweg 2
14669 Ketzin Tel. 033233 / 720212

Kultur- und Tourismuszentrums
Rathausstraße 18
14669 Ketzin Tel. 033233 / 73830

Öffnungszeiten der Galerie:
Dienstag 08.00 - 12.00 / 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 / 14.00 - 18.00 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung

Modelleisenbahnausstellung

25. November bis 02. Dezember 2007

**AG "Modelleisenbahn"
der Oberschule Brieselang**



Vorfürhrungen und Verkauf:

**Sonntag, 25. November 2007,
Samstag, 01. Dezember 2007,**

14.00 - 17.00 Uhr

Kultur- und Tourismuszentrums
Museum der Stadt Ketzin
Rathausstraße 18
14669 Ketzin
Tel. 033233 / 73830

Öffnungszeiten:
Mo./ Mi. u. Fr. 10.00 - 15.00 Uhr
Die. u. Do. 10.00 - 17.00 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung

Modelleisenbahnausstellung im Kultur- und Tourismuszentrum/Museum Ketzin

Seit 1992 gibt es an der Oberschule Brieselang eine Arbeitsgemeinschaft Modelleisenbahn. Die Schüler können hier unter der Leitung von Lehrer Martin Peschel einmal pro Woche ihrem Hobby frönen, elektrische Schaltungen aufbauen, Miniaturlandschaften gestalten und den Betrieb der großen Bahn „nachspielen“.

Auf dem alten – Anfang der 90er Jahre renovierten – Bücherboden der Schule wird an einer ca. 8 m² großen H0-Anlage gebastelt, ständig verändert, repariert und natürlich auch gefahren.

Dazu werden kleinere Projekte bearbeitet. So gehört die Ausstellung der Winteranlage beim Fahrradservice „Radgeber“ am Brieselanger Markt zur Weihnachtszeit schon zum Pflichtprogramm. Als im Dez. 2004 einmal kein Zug im Schaufenster fuhr, protestierten die KITA-Kinder ...

Im Jahr 2002 bauten die jungen Modellbahner den Bahnhof Brieselang mit dem Gleisanschluss zum Gummiwerk nach. Eine Zeitreise ins Jahr 1982, als auf der Strecke nach Schwerin der Fahrdraht gespannt und die Masten per Hubschrauber gesetzt wurden. Mit diesem Anlagenteil wagte man sich zum bundesweiten Modellbahnwettbewerb für Schulen nach Köln und belegte einen respektablen 5. Platz.

Die Teilnahme an Ausstellungen – beim MEC Oranienburg in Lehnitz, in der Jugendbegegnungsstätte Kladow oder beim Elstaler Eisenbahnfest sind immer wieder Höhepunkte für die ca. 10 Schüler von Oberschule und Robinson-Grundschule im Alter von 10 bis 15 Jahren.

Unterstützt wird die AG von berufener Stelle: Lokführer Kurt Michel, 35 Jahre lang in und um Berlin auf Dampf- und Dieselloks unterwegs, arbeitete auch als Rentner regelmäßig an den Anlagen mit und stellte den Schülern seine umfangreiche Modellsammlung zur Verfügung.

Technisches Verständnis, Geschick und vor allem Geduld – das sind Eigenschaften, die von einem Modellbauer verlangt werden. In dieser AG werden sie erlernt oder weiter ausgeprägt und so ganz nebenbei wird die graue Theorie aus Mathe, Physik, Wirtschaft-Arbeit-Technik und Geschichte praktisch angewendet.

In Ketzin werden der „Wintertraum“ und eine TT-Anlage gezeigt. Auf einer kleinen N-Anlage können die Besucherkinder selbst Züge fahren lassen. Am 1. Dezember werden Gebäudemodelle und TT-Fahrzeuge aus dem Fundus der AG verkauft.

Veranstaltungstipps

Oktober

24.10. bis 07.12.07	Ausstellung – Fontane-Oberschule Ketzin und Europaschule Ketzin	Galerie Ketzin
Ende Oktober	Halloween mit Lagerfeuer	Kita Falkenrehde

November

10.11.07	Ketziner Distanz-Pokal des Casting-Club Ketzin	Sportplatz Ketzin
11.11.07	St.-Martini-Fest mit Martinsspiel und Lampionumzug	Storchenhof Paretz
12.11.07	Wir eröffnen die fünfte Jahreszeit: „Einer geht noch“	AWO Begegnungsstätte Ketzin
17.11.07	Faschingsauftakt der Senioren	Landgasthof Zachow
21.11.07	Vortrag „Erkundungen im Havelländischen Luch“ Veranstaltung des Heimatvereins Ketzin	AWO Begegnungsstätte Ketzin



25.11.07 *14.00 Uhr (bis 02.12.07)	Eröffnung „Modelleisenbahnausstellung“	Kultur- und Tourismuszentrum/Museum Ketzin
------------------------------------	--	--



* am 25.11.2007 und 01.12.2007 von 14.00-17.00 Uhr Vorführungen der AG „Modelleisenbahn“ der OS Brieselang und Verkauf

Dezember

01.12.07 13.00 Uhr	Weihnachtsmarkt	Pferdehof Bialek, Tremmen
01.12.07 14.00 Uhr	Weihnachtsmarkt	Marktplatz Ketzin
08.12.07	Weihnachtstanz mit DJ Marco	Landgasthof Zachow
09.12.07	Weihnachtskonzert Chor „Ketziner Havelklänge“	Vereinshaus Ketziner Blasorchester
09.12.07	Adventsfrühstück	Storchenhof Paretz



DRUCKEREI LAUTERBERG



Nauener Str. 4 · 14669 Ketzin

Tel.: 033233 / 856-0

Fax: 033233 / 856-4

Internet: www.Druckerei-Lauterberg.de E-Mail: Druckerei.Lauterberg@t-online.de

Sie brauchen Druck? - Wir machen Druck!

- **Amtsblätter**
 - **Briefbögen**
 - **Chlorfreie Papiere**
 - **Digitaldrucke**
 - **Endlossätze**
 - **Formulare**
- **Gestaltung**
 - **Handzettel**
 - **Info-Blätter**
 - **Journale**
 - **Kalender**
 - **Lieferscheine**
- **Mitteilungsblätter**
 - **Nummerierungen**
 - **Offsetdrucke**
 - **Präsentationsmappen**
 - **Quittungen**
 - **Rechnungen**
- **Speisekarten**
 - **Trauerdrucksachen**
 - **Umschläge**
 - **Visitenkarten**
 - **Wasserzeichenpapiere**
 - **Zeitschriften für Vereine**

Rufen Sie uns an - wir beraten Sie gern!

Wir holen das Beste aus Ihren Äpfeln



MOSTEREI KETZÜR



Unter den Linden · 14778 Beetzseeheide OT Ketzür

- 100 % Saft aus Ihren eigenen Früchten
 - Abfüllung in Flaschen, sofortige Mitnahme
- tel. Anmeldung unter: 033836 / 20 523**
- sowie • Saftverkauf und Ankauf von ungespritztem Obst nach Anfrage

...auch aus Birnen, Quitten, Trauben etc.



Homeoffice PC's ab 249€



TW- Computer

Rudolf Breitscheidstr. 14 14669 Ketzin
Telefon: 033233730133 Mobil: 01723809483

PC-Reparaturservice (auch vor Ort oder Abholung von 7-21Uhr)
Kaufberatung, Wusch- PC, PC- Finanzierung, Soft- & Hardware,

Einstellung von Fernsehern & Telefonanlagen vor Ort

Jetzt Neu: Partner von T-COM (T-Home) & Vodavone

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes
erscheint voraussichtlich am 30.11.2007;
Redaktionsschluss ist am 19.11.2007

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Ketzin

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin erscheint in etwa 6-wöchigem Rhythmus und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt sowie im Rathaus der Stadt Ketzin, Rathausstr. 7 oder Am Mühlenweg 2 zum Mitnehmen ausgelegt. Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden.

Ihre Anforderungen für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Ketzin
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin

Herausgeber für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil (Lokalnachrichten):

Stadt Ketzin, Der Bürgermeister,
Postfach 1115, 14664 Ketzin

Anzeigenverwaltung und Gesamtherstellung:

Druckerei Lauterberg
Nauener Straße 4, 14669 Ketzin
Tel.: 033233 / 856-0, Fax: 856-4;
E-Mail:
Druckerei.Lauterberg@t-online.de;
Internet:
www.Druckerei-Lauterberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

In eigener Sache!

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der **kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbänden, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.**

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken.

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarzer Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

**Stadt Ketzin
Rathausstraße 7
14669 Ketzin**